

Friedhofsgebührensatzung
für die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde Nossendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. MV S. 249, geändert durch 1.ÄndG v. 13.11.1995 GVOBl. MV S.537), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Meckl.-Vorp. (KAG) vom 01.06.1993 . (GVOBl. M-V S.522, ber. am 4.11.93, GVOBl. S. 916) § 17 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Nossendorf wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 18.08.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nossendorf nimmt als Eigentümer des Friedhofes Toitz öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. (Nutzungsberechtigte)
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme einer Leistung bzw. einer Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (3) Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit gewährleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung dafür trifft die Gemeindevertretung.

§ 5 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - a) Reihengräber
 1. Kinder bis zu 5 Jahren 150,00 DM
 2. Verstorbene vom 6. Lebensjahr an 300,00 DM
 3. Verstorbene vom 6. Lebensjahr an (Doppelgrab) 600,00 DM
 4. Familiengrab mit 3 Grabstellen 750,00 DM
 5. Familiengrab mit 4 Grabstellen 900,00 DM
 - b) Urnengräber
 1. Einzelgrab 150,00 DM
 2. Doppelgrab 200,00 DM
 3. Familiengräber für 3 Urnen 250,00 DM
 4. Familiengräber für 4 Urnen 300,00 DM
- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um jedes weitere angefangene Jahr betragen für
 - a) Reihengräber
 1. Gräber für Verstorbene unter 5 Jahren 12,00 DM
 2. Einzelgräber 25,00 DM
 3. Doppelgräber 50,00 DM
 4. Familiengrab mit 3 Grabstellen 75,00 DM
 5. Familiengrab mit 4 Grabstellen 100,00 DM

b) Urnengräber

1. Einzelgrab für Verstorbene unter 5 Jahren	25,00 DM
2. Doppelgrab	50,00 DM
3. Familiengrab für 3 Urnen	75,00 DM
4. Familiengrab für 4 Urnen	100,00 DM

(3) Verwaltungsgebühren

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 DM erhoben.

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

(5) Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden Gebühren in Höhe von 6,00 DM/ Grabstätte jährlich erhoben.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.04.1997 außer Kraft.

Weinhold
Bürgermeisterin



Nossendorf, den 18.08.1997